

Bundesverfassungsgericht:

Häusliches Arbeitszimmer teilweise wieder absetzbar

Nr. 24 / 30.07.2010

Mit dem Steueränderungsgesetz 2007 wurde die Abzugsmöglichkeit der Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer weitergehend eingeschränkt. Das Einkommensteuergesetz (EStG) erlaubt den Abzug der Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer sowie der Kosten für die Ausstattung seither nur noch, wenn das Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung bildet.

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat die gesamte Vorschrift des § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6b EStG hinsichtlich der Neuregelungen geprüft und in seinem Beschluss vom 6. Juli 2010 – 2 BvL 13/09 die Regelung der steuerlichen Berücksichtigung eines häuslichen Arbeitszimmers als **teilweise verfassungswidrig** angesehen.

Die gesetzliche Kürzung verstößt gegen den allgemeinen Gleichheitsgrundsatz, soweit die Aufwendungen auch dann von der steuerlichen Berücksichtigung ausgeschlossen sind, wenn für die betriebliche oder berufliche Tätigkeit **kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung** steht. Denn der Mangel eines alternativen Arbeitsplatzes, der sich durch die Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers ohne weiteres nachweisen lässt, liefert eine leicht nachprüfbare Tatsachenbasis für die Feststellung der tatsächlich betrieblichen oder beruflichen Nutzung und damit die Möglichkeit einer typisierenden Abgrenzung von Erwerbs- und Privatsphäre.

Soweit Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer, das zu **mehr als 50 % der gesamten Tätigkeit** ausschließlich betrieblich oder beruflich genutzt wird, nicht mehr als Werbungskosten oder Betriebsausgaben absetzbar sind, verstößt dies **nicht** gegen den allgemeinen Gleichheitsgrundsatz. Denn der Umfang der Nutzung des Arbeitszimmers ist allenfalls ein schwaches Indiz für dessen Notwendigkeit, wenn dem Steuerpflichtigen von seinem Arbeitgeber ein weiterer Arbeitsplatz zur Verfügung gestellt wird. Es fehlt zudem an leicht nachprüfbaren objektiven Anhaltspunkten für die Kontrolle der Angaben des Steuerpflichtigen zum Umfang der zeitlichen Nutzung des Arbeitszimmers.



Herausgeber:
Bundesverband der
Lohnsteuerhilfevereine e.V.
Kastanienallee 18
14052 Berlin

Tel.: 0 30 / 30 10 86 10
Fax: 0 30 / 30 10 86 12
E-Mail: info@bdl-online.de
www.bdl-online.de

PRESSEINFORMATION

Der Gesetzgeber ist vom Verfassungsgericht aufgerufen worden, rückwirkend ab 2007 eine Neuregelung zu treffen. Eine Rückwirkung sei auch deshalb geboten, weil es sich um einen kurzen Anwendungszeitraum handelt, die Verfassungsmäßigkeit stets umstritten war und für den auch die Finanzverwaltung bereits wegen Zweifeln an der Verfassungsmäßigkeit mit einer vorläufigen Regelung reagiert hatte. Ob der Gesetzgeber den alten Gesetzeswortlaut wieder aufnimmt, bleibt abzuwarten.

Erich Nöll, Geschäftsführer des BDL: „Die Finanzämter haben alle Steuerbescheide seit April 2009 mit einem Vorläufigkeitsvermerk im Sinne des § 165 Abgabenordnung (AO) versehen. Steuerbescheide für die Jahre 2007 und 2008, die bis zu diesem Zeitpunkt nicht für vorläufig erklärt wurden, können nur korrigiert werden, wenn, wie vom BDL empfohlen, Einspruch eingelegt und das Ruhen des Verfahrens beantragt worden ist. Anderenfalls sind die Bescheide bestandskräftig und eine Änderung ist grundsätzlich nicht mehr möglich.“

Ähnlich wie bei der Pendlerpauschale ist zu erwarten, dass die Finanzämter nach der nun anstehenden Gesetzesänderung zunächst beginnen werden, die Steuerbescheide der Steuerpflichtigen zu korrigieren, die in ihren Steuererklärungen bereits Aufwendungen geltend gemacht haben. Steuerpflichtige, die bislang Aufwendung für ihr beruflich genutztes häusliches Arbeitszimmer nicht geltend gemacht haben, der Steuerbescheid dennoch diesbezüglich für vorläufig erklärt wurde, können nun die Aufwendungen nachträglich erklären.

Nicht jeder Sachverhalt zum Arbeitszimmer in einer Steuerklärung fällt hingegen in den Anwendungsbereich des Beschlusses. Sofern eine gesetzliche Neuregelung das Abzugsverbot hinsichtlich der 50%-Nutzung beibehält, erfolgt insoweit keine Änderung.“



Herausgeber:
Bundesverband der
Lohnsteuerhilfevereine e.V.
Kastanienallee 18
14052 Berlin

Tel.: 0 30 / 30 10 86 10
Fax: 0 30 / 30 10 86 12
E-Mail: info@bdl-online.de
www.bdl-online.de

PRESEINFORMATION